

Satzung der Bürgerstiftung Region Lauenburg

(Stand: 17.09.2019)

Präambel

Die Bürgerstiftung Region Lauenburg ist eine Gemeinschaftseinrichtung von Bürgern für Bürger. Im Rahmen ihres Satzungszwecks will sie gesellschaftliche Vorhaben fördern, die im Interesse der Region und ihrer Bürger liegen, soweit öffentliche Mittel dafür nicht infrage kommen oder nicht zur Verfügung stehen. Die Bürgerstiftung Region Lauenburg wurde von Bürgerinnen und Bürgern aus Lauenburg und Umgebung auf Initiative der Raiffeisenbank eG Lauenburg gegründet.

Die Bürgerstiftung regt weitere Bürger immer wieder dazu an, sich durch Zuwendungen an der Stiftung zu beteiligen und bei der eigenverantwortlichen Bewältigung gesellschaftlicher Aufgaben in der Region mitzuwirken. In diesem Sinne will die Bürgerstiftung den Gemeinschaftssinn und die Mitverantwortung der Bürgerinnen und Bürger von Lauenburg fördern und stärken und damit dazu beitragen, dass sich die Region positiv entwickelt.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen Bürgerstiftung Region Lauenburg.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Lauenburg/Elbe.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder andere Vergünstigungen begünstigt werden. Die Stifter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (5) Die Verwaltung der Stiftung hat den Grundsätzen einer sparsamen Wirtschaftsführung zu entsprechen.

§ 3 Stiftungszweck

Überwiegender Zweck der Stiftung ist die Beschaffung und Weitergabe von Mittel zur Förderung der im Folgenden genannten Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft öffentlichen Rechts (§58 Nr. 1 AO). Daneben verwirklicht die Stiftung diese genannten Zwecke auch unmittelbar selbst im Sinne von § 57 Abs. 1 AO.

Die Stiftung wird zunächst mit einem Stiftungsvermögen von 107.500 Euro gegründet werden.

Die Stiftung wird bemüht sein, im erheblichen Umfang Zustiftungen zu erhalten. Mit zunehmenden Vermögen soll deshalb auch der Stiftungszweck ausgedehnt werden. Im Hinblick auf diese Ausdehnung wird der Stiftungszweck insgesamt schon jetzt wie folgt festgelegt:

1. Basierend auf dem Gründungskapital von 107.500 Euro besteht der Zweck der Bürgerstiftung in der Förderung der Jugend- und Altenhilfe sowie in der Bildung und Ausbildung.

Diesen Zweck verwirklicht die Stiftung insbesondere durch die Ausstattung von Einrichtungen für Jugendliche und für alte Menschen sowie durch die Förderung von Vorhaben, bei denen insbesondere bei Jugendlichen deren soziale Kompetenzen und Übernahme von Verantwortung geweckt werden sollen. Hierzu kann die Stiftung auch eigene Schulungsmaßnahmen durchführen. Zweck der Stiftung ist außerdem die Förderung der mildtätigen Zwecke i. S. d. § 53 Nr. 1 Abgabenordnung.

2. Erhöht sich das Stiftungsvermögen über diesen Betrag auf bis zu 200.000,00 Euro kommt folgender Stiftungszweck hinzu:

Die Förderung der Kunst und Kultur.

Dieser Zweck verwirklicht die Stiftung insbesondere durch die Unterstützung von kulturellen Einrichtungen oder unter anderem durch die Aufstellung von Kunstwerken im öffentlichen Raum sowie die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen (z. B. Konzerte und Ausstellungen).

3. Erhöht sich das Stiftungsvermögen über 200.000 Euro auf bis zu 300.000 Euro kommt folgender Stiftungszweck hinzu:

Förderung des Sports.

Diesen Zweck verwirklicht die Stiftung insbesondere durch die Förderung von Körperschaften, die sportliche Veranstaltungen durchführen. Die Stiftung kann aber auch selbst sportliche Veranstaltungen, wie z. B. internationale Vergleichswettkämpfe, die die Völkerverständigung fördern und integrative Maßnahmen für junge Menschen auf sportlichem Gebiet, wie z. B. Vergleichswettkämpfe zwischen deutschen und ausländischen Einwohnern oder für Behinderte, durchführen.

4. Erhöht sich das Stiftungsvermögen über 300.000 Euro auf bis zu 400.000 Euro kommt folgender Stiftungszweck hinzu:

Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Diesen Zweck verwirklicht die Stiftung durch die finanzielle Unterstützung von steuerbegünstigten Umwelt- und Naturschutzorganisationen insbesondere durch Unterstützung der Entwicklung umwelt- und ressourcenschonender Verfahren. Sie kann mit Zustimmung der Naturschutzbehörde Biotop- und Naturräume schaffen, unterhalten und pflegen.

5. Erhöht sich das Stiftungsvermögen darüber hinaus, kommt folgender Stiftungszweck hinzu:

Förderung von internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

Diesen Zweck verwirklicht die Stiftung neben der finanziellen Unterstützung von steuerbegünstigten Körperschaften auch selbst durch eigene Maßnahmen zur Intensivierung der Eingliederung von Ausländern und Aussiedlern wie die Organisation und Durchführung von internationalen Jugendcamps.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht zum Zeitpunkt der Errichtung aus 107.500,00 Euro.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert dauerhaft und ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Das Stiftungsvermögen ist sicher und ertragbringend anzulegen.
- (3) Zustiftungen (Zuwendungen zum Stiftungsvermögen) sind zulässig. Zustiftungen können durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder von Todes wegen (durch Testament oder Erbvertrag) erfolgen. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftungsmittel bestehen aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und den Spenden, die der Stiftung zur Förderung des Stiftungszwecks zugewendet werden.
- (2) Im Rahmen der steuerlichen Vorschriften des Gemeinnützigkeitsrechtes können aus Stiftungsmitteln Rücklagen gebildet werden.
- (3) Die Stiftungsmittel sind nach Deckung der Verwaltungskosten und Bildung eventueller gemeinnützigkeitsrechtlich zulässigen Rücklagen zeitnah für den Stiftungszweck zu verwenden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Leistung von Stiftungsmitteln steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 6 Zuwendungen

- (1) Die Stiftung kann von jedermann Zustiftungen und Spenden annehmen. Sie können aus jeder Art von Vermögenswerten (Geld oder Sachwerte) bestehen. Die Stiftung kann Sachwerte in Geld umwandeln, soweit nicht ein anderes bestimmt ist.
- (2) Ab einem Wert von 25.000 Euro kann eine Treuhandstiftung unter dem Dach der Bürgerstiftung eingerichtet werden. Der Stifter gibt ihr eine Satzung und benennt hierin einen konkreten Zweck für die Verwendung der Stiftungsmittel, der im Rahmen des Satzungszwecks der Stiftung liegen muss. Die Treuhandstiftung ist von der Bürgerstiftung getrennt von ihrem übrigen Vermögen als Sondervermögen unter Beachtung des von dem Stifter genannten Zwecks unter dem von ihm gewünschten Namen zu führen. Sie ist ein eigenständiges steuerliches Subjekt. Die Treuhandstiftung muss im Jahresabschluss ausgewiesen werden.
- (3) Ergänzend zur Treuhandstiftung aus § 6 (2) kann ein Partnerschaftsfonds eingerichtet werden. Der Partnerschaftsfonds ist eine zweckgebundene Zuwendung in das Grundstockvermögen der Bürgerstiftung. Die Mindestsumme zur Einrichtung eines solchen Fonds soll 10.000 Euro betragen, die Einzahlung kann innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss eines separaten Vertrags erfolgen. Der Zuwendende kann konkrete Zwecke für die Verwendung der Stiftungsmittel benennen, die im Rahmen des Satzungszwecks der Bürgerstiftung liegen müssen, und einen Namenszusatz für den Partnerschaftsfonds wählen. Der Partnerschaftsfonds muss im Jahresabschluss ausgewiesen werden. Ebenso im Jahresabschluss gesondert auszuweisen sind Treuhandstiftungen.
- (4) Spenden sind Zuwendungen, die zur zeitnahen Verwendung bestimmt sind.

§ 7 Organe der Stiftung

- (1) Die Stiftung hat folgende Organe:
 - den Stiftungsvorstand,
 - das Stiftungskuratorium,
 - die Geschäftsführung, sofern sie eingerichtet wurde.
- (2) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Organen ist ausgeschlossen.
- (3) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (4) Der Stiftungsvorstand kann nach Maßgabe des § 11 zu seiner Entlastung eine Geschäftsführung einrichten. Soweit die Mitglieder der fakultativ einzurichtenden Geschäftsführung diese Aufgabe nicht ehrenamtlich ausüben, können sie eine Vergütung nach Maßgabe ihres Anstellungsvertrages erhalten, soweit die Mittel der Stiftung dies erlauben.

§ 8 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens 3, höchstens 5 Personen.
- (2) Die Raiffeisenbank eG Lauenburg sowie die Versorgungsbetriebe Elbe GmbH (oder deren Folgeinstitute) haben zeitlich unbefristet das Recht, jeweils ein Vorstandsmitglied zu benennen. Die Amtszeit dieser Mitglieder ist unbefristet.
- (3) Die weiteren Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von jeweils 5 Jahren bestellt. Wiederbestellungen, auch mehrmalige, sind zulässig. Die ersten Bestellungen erfolgen durch die Stifter, die nachfolgenden Bestellungen durch das Stiftungskuratorium.
- (4) Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund durch das Stiftungskuratorium abberufen werden.

- (5) Scheidet ein bestelltes Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, bestellt das Stiftungskuratorium für die restliche Amtszeit ein anderes Vorstandsmitglied. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Vorstandsmitglieder um die Anzahl der ausgeschiedenen Mitglieder.
- (6) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied, ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied und ein schriftführendes Mitglied.
- (7) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig.
- (8) Der Stiftungsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungsvorstandes

- (1) Die Sitzungen des Stiftungsvorstandes werden durch das vorsitzende Mitglied nach Bedarf oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes oder des Stiftungskuratoriums einberufen, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie kann in Eilfällen verkürzt werden.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, darunter das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes, ersatzweise die des stellvertretenden vorsitzenden Mitgliedes.
- (4) Mit Zustimmung aller seiner Mitglieder kann der Stiftungsvorstand auch Beschlüsse außerhalb einer Sitzung fassen, z. B. im schriftlichen Umlaufverfahren. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt.
- (5) Über das Ergebnis der Sitzung des Stiftungsvorstandes sowie Beschlussfassungen im Umlaufverfahren wird eine Niederschrift angefertigt, die vom schriftführenden Mitglied und dem vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind für die Dauer des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 10 Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich in der Weise, dass das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied jeweils mit einem weiteren Mitglied gemeinsam zur Vertretung berechtigt sind. Das stellvertretend vorsitzende Mitglied darf von seiner Vertretungsberechtigung nur bei Verhinderung des vorsitzenden Mitgliedes Gebrauch machen.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig, soweit nicht nach dieser Satzung ein anderes Organ zuständig ist. Insbesondere beschließt der Stiftungsvorstand über folgende Angelegenheiten:
 - Richtlinien für die Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens nach Anhörung des Kuratoriums,
 - Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens entsprechend diesen Richtlinien,
 - Richtlinien für die Verwendung der Stiftungsmittel nach Anhörung des Kuratoriums,
 - Verwendung der Stiftungsmittel entsprechend den Richtlinien,
 - Einrichtung einer Geschäftsführung gemäß § 11,
 - Bestellung und Bevollmächtigung sowie Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung gemäß §11,

- Aufstellung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung gemäß § 11,
- Aufstellung des Jahreshaushaltsplans,
- Aufstellung des Jahresabschlusses mit einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
- Stellungnahme zu einer vom Stiftungskuratorium beabsichtigten Änderung der Satzung gemäß § 20 der Satzung, Vereinigung der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder Auflösung der Stiftung gemäß § 20 der Satzung.

§ 11 Geschäftsführung

- (1) Der Stiftungsvorstand kann bei Bedarf zu seiner Entlastung mit Zustimmung des Stiftungskuratoriums eine Geschäftsführung einrichten. Soweit die Mitglieder der fakultativ einzurichtenden Geschäftsführung diese Aufgabe nicht ehrenamtlich ausüben, können sie eine Vergütung nach Maßgabe ihres Anstellungsvertrages erhalten, soweit die Mittel der Stiftung dies erlauben.
- (2) Als Mitglieder der Geschäftsführung können auch Personen bestellt werden, die zugleich noch für eine andere Einrichtung tätig sind.
- (3) Der Stiftungsvorstand legt in einer Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben auf die Geschäftsführung überträgt, und erteilt ihr die zur Durchführung erforderlichen Vollmachten. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind an Weisungen des Stiftungsvorstandes gebunden. Sie haben die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.
- (4) Die Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Stiftungsvorstand für einen Zeitraum von fünf Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Eine Abberufung während der Amtszeit kann durch den Vorstand nur aus wichtigem Grund erfolgen.

§ 12 Stiftungskuratorium

- (1) Das Stiftungskuratorium besteht aus mindestens sieben und höchstens 15 Personen.
- (2) Die Raiffeisenbank eG Lauenburg (oder deren Folgeinstitut) hat zeitlich unbefristet das Recht, ein Kuratoriumsmitglied zu benennen.
- (3) Die weiteren Kuratoriumsmitglieder werden für die Dauer von jeweils fünf Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt.
- (4) Die ersten Kuratoriumsmitglieder werden vom Stifter bestellt. Nachfolgende Bestellungen erfolgen durch die Kuratoriumsmitglieder vor Ende ihrer Amtszeit nach Anhörung des Stiftungsvorstandes.
- (5) Ein bestelltes Kuratoriumsmitglied kann nur aus wichtigem Grund durch die Mehrheit des Stiftungskuratoriums und nach Anhörung des Stiftungsvorstandes abberufen werden.
- (6) Scheidet ein bestelltes Kuratoriumsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, bestellen die verbliebenen Mitglieder auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes für die restliche Amtszeit ein anderes Mitglied.
- (7) Das Stiftungskuratorium wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied, ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied und ein schriftführendes Mitglied.
- (8) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungskuratoriums

- (1) Die Sitzungen des Stiftungskuratoriums werden durch das vorsitzende Mitglied bei dessen Verhinderung durch das stellvertretend vorsitzende Mitglied nach Bedarf oder auf Antrag von wenigstens zwei Mitgliedern des Stiftungsvorstandes einberufen, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen, sie kann in Eilfällen verkürzt werden.
- (2) Das Stiftungskuratorium ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte seiner satzungsgemäßen Mitglieder anwesend ist, darunter das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keiner Widerspruch erhebt.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden vorsitzenden Mitgliedes.
- (4) Über das Ergebnis jeder Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom schriftführenden Mitglied und dem vorsitzenden Mitglied bei dessen Verhinderung durch das stellvertretend vorsitzende Mitglied zu unterzeichnen und allen Organmitgliedern zuzustellen ist.

§14 Aufgaben des Stiftungskuratoriums

Das Stiftungskuratorium ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Überwachung und Beratung des Stiftungsvorstandes, insbesondere auch in Fragen der Einwerbung weiterer Zuwendungen und der Öffentlichkeitsarbeit,
- Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern gemäß § 8 der Satzung,
- Bestellung von Wirtschaftsprüfern für den vom Stiftungsvorstand erstellten Jahresabschluss mit dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
- Genehmigung des geprüften Jahresabschlusses mit dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
- Entlastung des Stiftungsvorstandes,
- Zustimmung zur Einrichtung einer Geschäftsführung durch den Stiftungsvorstand gemäß § 11 der Satzung,
- Stellungnahme zu der vom Stiftungsvorstand geplanten Richtlinie für die Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens gemäß § 10 der Satzung,
- Stellungnahme zu der vom Stiftungsvorstand geplanten Richtlinie für die Verwendung von Stiftungsmitteln gemäß § 10 der Satzung,
- Änderung der Satzung nach Anhörung des Stiftungsvorstandes gemäß § 20 der Satzung,
- Vereinigung der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder Auflösung der Stiftung nach Anhörung des Stiftungsvorstandes gemäß § 20 der Satzung.

§ 15 Stifterforum

- (1) Mitglied des Stifterforums wird, wer der Stiftung mindestens 500,00 € zugewendet hat. Ebenfalls Mitglied des Stifterforums kann werden, wer sich ehrenamtlich für die Stiftung engagiert. Hierüber entscheidet das Stiftungskuratorium.
- (2) Juristische Personen können einen Vertreter entsenden.

- (3) Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die dem Stifterforum für längstens 10 Jahre angehören soll.
- (4) Die Mitgliedschaft im Stifterforum erlischt 10 Jahre nach der letzten Zuwendung des Mitgliedes von mindestens 500,00 € an die Stiftung, bei ehrenamtlich Engagierten durch deren Abberufung durch das Stiftungskuratorium.

§ 16 Sitzungen und Beschlüsse des Stifterforum

- (1) Das Stifterforum tagt einmal im Jahr.
- (2) Die erste Sitzung wird durch das vorsitzende Mitglied des Stiftungsvorstandes einberufen, die folgenden Sitzungen werden durch das vorsitzende Mitglied des Stifterforums einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 4 Wochen.
- (3) Das Stifterforum ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes.
- (4) Das Stifterforum wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied, ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied und ein schriftführendes Mitglied.
- (5) Über das Ergebnis jeder Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem schriftführenden Mitglied und dem vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 17 Aufgaben des Stifterforum

Das Stifterforum ist für folgende Aufgaben zuständig:

- (1) Entgegennahme und Erörterung des jährlichen Rechenschaftsberichtes des Stiftungsvorstandes mit dem geprüften Jahresabschluss und dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks.
- (2) Anregungen an Vorstand und Kuratorium insbesondere zu Fragen der Einwerbung weiterer Zuwendungen und zu Fragen der Mittelverwendung und der Öffentlichkeitsarbeit.

§ 18 Ehrenamt und Höchstalter

- (1) Die Mitglieder von Stiftungsorganen sind ehrenamtlich tätig. Sie können einen Auslagenersatz erhalten.
- (2) Die Amtszeit von Mitgliedern des Stiftungsvorstandes und des Stiftungskuratoriums endet mit der Vollendung des 80. Lebensjahres.

§ 19 Geschäftsjahr und Jahresabschluss

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für das erste Geschäftsjahr wird ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet.
- (2) Der Stiftungsvorstand hat innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des Rechnungsjahres den Jahresabschluss und den Jahresbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks aufzustellen.

§ 20 Satzungsänderungen, Änderungen des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Satzungsänderungen sind bei Wahrung des Stiftungszweckes und unter Beachtung des ursprünglichen Stifterwillens zulässig, wenn sich zur Aufrechterhaltung des Stiftungsbetriebes die Notwendigkeit dazu ergibt.

Hierzu ist ein Beschluss des Stiftungskuratoriums erforderlich, der mindestens mit einer Zweidrittelmehrheit des Stiftungskuratoriums zustande kommt.

- (2) Beschlüsse über die Änderung des Stiftungszwecks sowie über die Zusammenlegung oder Auflösung der Stiftung sind nur zulässig, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint. Der ursprüngliche Stifterwille ist nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Vor Beschlussfassung ist der Vorstand anzuhören. Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel aller Mitglieder des Stiftungskuratoriums.
- (3) Beschlüsse zu Satzungs- und Zweckänderungen sowie zur Auflösung oder Zusammenlegung der Stiftung bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine vom Stiftungsvorstand zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 3 der Satzung zu verwenden hat.

§ 21 Unterrichtung und Auskunft des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, über die Vereinigung mit einer anderen Stiftung und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Vor Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist eine Auskunft des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 22 Stiftungsaufsicht

- (1) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.
- (2) Stiftungsaufsichtsbehörde ist der Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg. Die Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Stiftungsgesetzes gelten in seiner jeweiligen Fassung.

§ 23 In-Kraft-Treten der Satzung

Diese Satzung wurde mit der Anerkennung der Stiftung durch das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein am 01. November 2010 in Kraft gesetzt.

Lauenburg/Elbe,

Joachim Schöttler

Walter Schütt

Thomas Göthling

Norbert Brackmann

Dr. Heiko Behrens

Jörg Hillgruber

Reinhold von Eben-Worlée

Dr. Albrecht von Eben-Worlée

Dipl.-Ing. Franz C. Hitzler

Wolfgang Meissner